



Landesparteiorganisationsstatut

Stand Juni 2022

EINLEITUNG

Dieses Landesparteiorganisationsstatut (LPOSt.) beruht auf dem Bundesparteiorganisationsstatut (BPOSt.), in der Fassung der Beschlüsse des Bundesparteitag vom 14. Mai 2022 und liegt in der Fassung der Beschlüsse des Landesparteitages vom 26. Juni 2010, vom 13. Oktober 2012, vom 28. Juni 2014, vom 30. Oktober 2018 und vom 11. Juni 2022 vor.

Beschlüsse von Organen der Bundesparteiorganisation sowie Anordnungen des Bundesparteiobmannes, die in der durch das BPOSt. festgelegten Überordnung begründet sind, sind von den Organen und Funktionären der Landesparteiorganisationen als bindend anzuerkennen und zu befolgen.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:

Landespartei sekretariat der Kärntner Volkspartei
8.-Mai-Straße 47/2
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463/5862-0
E-Mail: landespartei@oevpkaernten.at

www.ktnvp.at

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|----|
| A. Allgemeine Bestimmungen | 8 |
| § 1 Name, Wesen und Zielsetzung | 8 |
| § 2 Rechtliche Stellung | 8 |
| § 3 Organisatorische Gliederung | 8 |
| § 4 Territoriale Organisationsbereiche | 9 |
| § 5 Teilorganisationen der Kärntner Volkspartei | 9 |
| B. Mitgliedschaft | 12 |
| § 6 Erwerb der Parteimitgliedschaft | 12 |
| § 7 Evidenz | 13 |
| § 8 Rechte und Pflichten der Parteimitglieder | 13 |
| § 9 Ende der Parteimitgliedschaft | 14 |
| C. Parteiorgane | 15 |
| § 10 Aufbau der territorialen Organisationsbereiche | 15 |
| § 11 Funktionsperiode | 15 |
| § 12 Verhältnis der Parteiorgane zueinander | 16 |
| D. Organe der Landesparteiorganisation | 17 |
| I. Landesparteitag | 17 |
| § 13 Einberufung | 17 |
| § 14 Zusammensetzung | 18 |
| § 15 Aufgabenkreis | 19 |
| § 16 Anträge und Wahlvorschläge | 20 |
| § 17 Urabstimmung und Mitgliederbefragung | 20 |
| II. Landesparteipräsidium | 20 |
| § 18 Zusammensetzung | 20 |
| § 19 Aufgabenkreis | 21 |

| | |
|---|----|
| III. Landespartei Vorstand..... | 22 |
| § 20 Zusammensetzung..... | 22 |
| § 21 Aufgabenkreis | 23 |
| § 22 Landesparteikonferenz..... | 24 |
| E. Organe der Bezirksparteiorganisation | 25 |
| I. Bezirksparteitag | 25 |
| § 23 Einberufung | 25 |
| § 24 Zusammensetzung..... | 26 |
| § 25 Aufgabenkreis | 27 |
| § 26 Anträge und Wahlvorschläge | 28 |
| II. Bezirkspartei Vorstand..... | 28 |
| § 27 Zusammensetzung..... | 28 |
| § 28 Aufgabenkreis | 29 |
| § 29 Bezirksparteikonferenz..... | 30 |
| III. Besondere Bestimmungen für die Bezirksparteiorganisationen Klagenfurt- Stadt und Villach-Stadt..... | 30 |
| § 30 Stadtparteitag | 30 |
| § 31 Aufgabenkreis | 31 |
| § 32 Stadtpartei Vorstand | 31 |
| § 33 Aufgabenkreis | 32 |
| § 34 Stadtparteipräsidium | 32 |
| § 35 Aufgabenkreis | 32 |
| § 36 Stadtparteikonferenz | 33 |
| F. Organe der Gemeindeparteiorganisation und Sektion | 34 |
| I. Gemeindeparteitag - Sektionstag | 34 |
| § 37 Zusammensetzung..... | 34 |

| | |
|--|----|
| § 38 Einberufung | 34 |
| § 39 Aufgabenkreis | 34 |
| II. Gemeindepartei Vorstand – Sektionsvorstand | 35 |
| § 40 Zusammensetzung | 35 |
| § 41 Aufgabenkreis | 35 |
| § 42 Gemeindeparteikonferenz | 36 |
| III. Ortsparteitag | 37 |
| § 43 Zusammensetzung und Einberufung | 37 |
| § 44 Aufgabenkreis | 37 |
| IV. Ortspartei Vorstand | 37 |
| § 45 Zusammensetzung | 37 |
| § 46 Aufgabenkreis | 38 |
| V. Ortsvertrauensperson | 38 |
| § 47 Aufgabenkreis | 38 |
| G. Funktionäre, Mandatare, Dienstnehmer | 39 |
| I. Funktionäre und Mandatare | 39 |
| § 48 Begriffsbestimmung | 39 |
| § 49 Funktionserwerb und Funktionsausübung | 39 |
| § 50 Wiederwahl und Funktionsbeschränkung in eigener Sache | 40 |
| § 51 Funktionsverlust | 41 |
| § 52 Kandidatenaufstellung | 42 |
| § 53 Landtagsclub und Club der Gemeinderäte | 42 |
| II. Funktionäre der Landesparteiorganisation | 43 |
| § 54 Landesparteiobmann | 43 |

| | |
|---|----|
| § 55 Landesfinanzprüfer | 44 |
| § 56 Landesparteifinanzreferent | 45 |
| III. Funktionäre der nachgeordneten Parteiorganisationen..... | 45 |
| § 57 Obleute und Finanzprüfer | 45 |
| IV. Dienstnehmer und Landespartei sekretariat..... | 46 |
| § 58 Begriffsbestimmung | 46 |
| § 59 Landesgeschäftsführung..... | 46 |
| § 60 Landespartei sekretariat..... | 47 |
| § 61 Regionalbetreuer..... | 47 |
| H. Kumulierungsbeschränkungen..... | 48 |
| § 62 Richtlinien und Ausnahmeregelung | 48 |
| § 63 Beschränkungen für Funktionäre und Mandatäre..... | 48 |
| § 64 Beschränkungen für Dienstnehmer | 49 |
| I. Parteiarbeit..... | 49 |
| § 65 Zielsetzung..... | 49 |
| § 66 Fachausschüsse | 50 |
| § 67 Geschäftsführerkonferenz..... | 50 |
| § 68 Kommunalakademie | 51 |
| § 69 Öffentlichkeitsarbeit..... | 51 |
| § 70 Aufgabenkatalog und Leistungsnachweis..... | 52 |
| § 71 Mitgliederversammlungen | 52 |
| J. Finanzen..... | 53 |
| § 72 Einnahmen | 53 |
| § 73 Finanz- und Beitragsordnung..... | 53 |
| K. Kontrolleinrichtungen, Ausschluss und Wiederaufnahme | 54 |

| | |
|--|----|
| I. Landeskrollausschuss | 54 |
| § 74 Zusammensetzung..... | 54 |
| § 75 Aufgabenkreis | 54 |
| II. Landesparteigericht..... | 55 |
| § 76 Zusammensetzung..... | 55 |
| § 77 Zuständigkeit | 55 |
| § 78 Verfahren..... | 56 |
| III. Ausschluss und Wiederaufnahme | 56 |
| § 79 Ausschlussgründe | 56 |
| § 80 Ausschlussverfahren | 57 |
| § 81 Wiederaufnahme | 57 |
| L. Geschäfts- und Wahlordnung | 57 |
| § 82 Geschäfts- und Wahlordnung | 57 |

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Wesen und Zielsetzung

1. Die Kärntner Landesparteiorganisation der Österreichischen Volkspartei, kurz „Kärntner Volkspartei“ genannt, vereinigt Frauen und Männer aller sozialer Gruppen, die sich zum Programm der Volkspartei bekennen und die Politik nach christlich-demokratischen Grundsätzen gestalten wollen. Die Kärntner Volkspartei bekennt sich zu einem freien und unabhängigen Österreich in einem vereinten Europa, zur Demokratie, zum Rechtsstaat und zum Föderalismus. Die Achtung der Menschenwürde ist ihre oberste Verpflichtung. Die Kärntner Volkspartei ist zum selbstlosen Dienst an der Republik und am österreichischen Volk bereit. Sie setzt sich insbesondere für das Wohl aller Kärntner Mitbürger ein.
2. Wenn in diesem Statut für eine Funktion geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet werden, kommen dieselben bei Innehabern der Funktion durch Frauen (Männer) in der spezifischen Form (Obfrau/Obmann, Präsidentin/Präsident) zur Geltung.
3. Die Arbeit der Kärntner Volkspartei beruht auf dem Grundsatzprogramm der Österreichischen Volkspartei und dem ordnungspolitischen Leitbild der ökosozialen Marktwirtschaft.

§ 2 Rechtliche Stellung

Die Kärntner Volkspartei besitzt Rechtspersönlichkeit und ist selbständiger Teil der Bundesparteiorganisation der Österreichischen Volkspartei. Der Wirkungsbereich der Landesparteiorganisation erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Kärnten. Ihr Sitz und Gerichtsstand ist Klagenfurt. Die territorialen Organisationsbereiche (gemäß § 4) verfügen über keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 3 Organisatorische Gliederung

Alle organisatorischen Teile der Volkspartei, nämlich die territorialen Organisationsbereiche und die Teilorganisationen, haben ihre Tätigkeit nach

den Zielen und Aufgaben der Gesamtpartei auszurichten. Die Beschlüsse der Bundesorgane sind für alle Teile der Partei bindend. Am demokratischen Prozess der Meinungsbildung und Entscheidung wirken alle Teilorganisationen und territorialen Organisationsbereiche der Volkspartei mit.

Die Willensbildung der Kärntner Volkspartei erfolgt durch das Repräsentationsprinzip. Das bedeutet, dass die allgemeine Willensbildung der einzelnen Mitglieder in der jeweils untersten Organisationseinheit (jedenfalls Ortspartei, Gemeindeparteitag, Sektionstag) erfolgt, die weitere Willensbildung dann durch, von diesen untersten Organisationseinheiten entsandten Delegierten (siehe § 8 .1).

§ 4 Territoriale Organisationsbereiche

1. Die territorialen Organisationsbereiche der Kärntner Volkspartei sind:
 - a. die Landesparteiorganisation im gesamten Landesgebiet;
 - b. die Bezirksparteiorganisation in jedem politischen Bezirk bzw. die Stadtparteiorganisation in den Städten mit eigenem Statut;
 - c. die Gemeindeparteiorganisation in jeder Gemeinde und in Teilbereichen der Städte mit eigenem Statut, die Sektionen.
2. Abweichungen von dieser territorialen Gliederung, insbesondere die Untergliederung in Ortsparteiorganisationen, sind möglich, wenn und solange sie für eine wirkungsvollere Parteiarbeit zweckmäßig sind und diesbezüglich Einvernehmen zwischen der betreffenden Parteiorganisation und der Landesparteiorganisation besteht.

§ 5 Teilorganisationen der Kärntner Volkspartei

1. Innerhalb der Kärntner Volkspartei bestehen folgende Teilorganisationen:
 - a. der Kärntner Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbund;
 - b. der Kärntner Bauernbund;
 - c. der Wirtschaftsbund Kärnten;
 - d. die ÖVP Frauen Kärnten;
 - e. die Junge Volkspartei Kärnten;
 - f. der ÖVP Senioren Kärnten.
2. Die Teilorganisationen gemäß Abs.1 besitzen Rechtspersönlichkeit.
3. Der Kärntner Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbund, der Kärntner Bauernbund und der Wirtschaftsbund Kärnten sind

Vereinigungen von Personen vornehmlich nach ihrer Berufszugehörigkeit. Ihnen obliegt die Werbung von Mitgliedern, deren Betreuung sowie ihre Vertretung im Rahmen der Partei und in beruflichen Belangen.

4. Die ÖVP Frauen Kärnten betreuen und vertreten die in der Volkspartei organisierten Frauen in allgemein-politischer Hinsicht. Weiters obliegt ihnen die Werbung von Mitgliedern.
5. Die Junge Volkspartei Kärnten betreut und vertritt die in der Volkspartei organisierten Personen bis zu deren 30. Lebensjahr in allgemein-politischer Hinsicht. Weiters obliegt ihr die Werbung von Mitgliedern. Funktionäre der Jungen Volkspartei Kärnten können bis zum 35. Lebensjahr tätig sein.
6. Die ÖVP Senioren Kärnten sind eine Vereinigung von Senioren, insbesondere von Pensionisten und Rentnern. Ihnen obliegt die Werbung von Mitgliedern, deren Betreuung und Vertretung. Weiters betreuen und vertreten die ÖVP Senioren Kärnten alle in der Volkspartei organisierten Senioren in allgemein-politischer Hinsicht.
7. Die Teilorganisationen wirken in der Meinungsbildung und im Entscheidungsprozess der Volkspartei, insbesondere auch bei der Kandidatenaufstellung mit. Sie haben den Vorrang der Gesamtpartei zu wahren und für die Ziele der Volkspartei einzutreten. Ihre Statuten und Programme müssen mit jenen der Gesamtpartei im Einklang stehen. Gegen Statutenbestimmungen, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, steht dem Landespartei Vorstand ein Einspruchsrecht zu.
8. Programme sind dem Landespartei sekretariat rechtzeitig vor Veröffentlichung vorzulegen. Zu Tagungen und Sitzungen der Organe ist die territorial entsprechende Parteiorganisation rechtzeitig einzuladen.
9. Die Beschlüsse des Landespartei tages, des Landespartei Vorstandes und des Landespartei präsidentiums sind auch für die Teilorganisationen verbindlich. Sofern dies zur Umsetzung von Beschlüssen des Landespartei tages, des Landespartei Vorstandes oder des Landespartei präsidentiums notwendig ist, sind die Teilorganisationen an Aufträge des Landespartei obmannes gebunden. In gleicher Weise gilt dies für die hauptberuflichen Mitarbeiter der Teilorganisationen gegenüber der Landesgeschäftsführung.

10. Die Teilorganisationen müssen bei der Umsetzung von Parteithemen bei Kampagnen und Wahlkämpfen mitwirken. Die Richtlinien und die Übertragung von Aufgaben der Landesparteiorganisation dafür sind verbindlich.
11. Die Beschäftigung mit Parteithemen und die Befassung mit parteipolitischen Informationen sind nicht nur eine „Bringschuld“ der Landesparteiorganisation, sondern auch eine „Holschuld“ der Teilorganisationen. Die Einbringung von Landesthemen bei den Organen der Landesparteiorganisation ist auch eine Pflicht der Teilorganisationen.
12. Informationen der Partei sind laufend an die Teilorganisationsfunktionäre weiterzugeben.
13. Bei vom Landespartei Vorstand beschlossenen Landeskampagnen werden die personellen und organisatorischen Ressourcen der Teilorganisationen mit eingesetzt.
14. Bei Interessensvertretungswahlkämpfen dürfen die von der Landesparteiorganisation festgelegten Themen bzw. inhaltlichen Positionen nicht konterkariert werden.
15. Auf Grund von Entscheidungen des Landespartei Vorstandes übernehmen die Teilorganisationen spezifische Aufgaben für die Ansprache und Betreuung neuer Zielgruppen.
16. Bei Interessensvertretungswahlkämpfen dürfen die von der Landesparteiorganisation festgelegten Themen bzw. inhaltlichen Positionen nicht konterkariert werden.
17. In einer innerparteilichen Sozialpartnerschaft werden die Interessensgegensätze zwischen den Teilorganisationen unter Federführung der Partei ausgetragen.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 6 Erwerb der Parteimitgliedschaft

1. Mitglied der Kärntner Volkspartei kann werden, wer das 16. Lebensjahr erreicht hat, sich zu den Grundsätzen und zum Programm der Kärntner Volkspartei bekennt und bereit ist, die in diesem Statut festgelegten Pflichten zu erfüllen. Die Mitgliedschaft bei einer anderen politischen Partei schließt die Mitgliedschaft bei der Kärntner Volkspartei aus.
2. Die Kärntner Volkspartei hat zwei Formen der Mitgliedschaft:
 - a. Mitgliedschaft I,
das ist die Mitgliedschaft bei der Kärntner Volkspartei, ohne einer Teilorganisation anzugehören (Direktmitglieder);
 - b. Mitgliedschaft II,
das ist die Mitgliedschaft bei der Kärntner Volkspartei unter gleichzeitiger Zugehörigkeit zu einer Teilorganisation.
3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung zur Kärntner Volkspartei. Die Beitrittserklärung für die Mitgliedschaft II erfolgt durch die Erklärung der Mitgliedschaft bei der Kärntner Volkspartei und durch gleichzeitigen Beitritt zur Teilorganisation auf ein und demselben Formular.
4. Die Mitgliedschaft bei mehr als einer Teilorganisation ist zulässig. Die Aufnahme in einer Teilorganisation erfolgt gemäß dem Statut der jeweiligen Teilorganisation.
5. Die Mitgliedschaft muss eigens durch die Person bekundet werden und ist an die Erfüllung der Mitgliedspflichten, insbesondere einer allfälligen Beitragspflicht, gebunden.
6. Über die Aufnahme als Mitglied zur Kärntner Volkspartei entscheidet das Landespartei sekretariat. Abgelehnte Anträge müssen dem Landesparteipräsidium ehestmöglich vorgelegt werden. Die Aufnahme als Mitglied ist vom Tag der Beitrittserklärung wirksam, sofern sie nicht binnen drei Monaten von dieser abgelehnt wurde.

7. Teilorganisationen können auch Mitglieder aufnehmen, die der Kärntner Volkspartei nicht angehören. Solche außerordentlichen Mitglieder einer Teilorganisation haben demnach keine Rechte und Pflichten gegenüber der Volkspartei.
8. Die Landespartei hat proaktiv in Abstimmung mit den Teilorganisationen für einen Übertritt zwischen den einzelnen Teilorganisationen bedingt durch Überschreiten der Altersgrenze oder einer Änderung der Interessenslage Sorge zu tragen.

§ 7 Evidenz

1. Das Landespartei sekretariat ist für den Aufbau und die Sicherstellung einer landesweiten Evidenz aller Mitglieder und sonstiger Zielgruppen zuständig. Die territorialen Organisationen und die Teilorganisationen sind verpflichtet, zur Erleichterung der Betreuungsarbeit alle notwendigen Auskünfte und Informationen an das Landespartei sekretariat zu übermitteln.
2. Für die gemeindeweise gegliederte Evidenzhaltung und die Betreuung der Parteimitglieder trägt das Landespartei sekretariat die oberste Verantwortung. Zu diesem Zweck haben die Teilorganisationen gemäß den Vorgaben des Landespartei sekretariates – zumindest jedoch am Beginn eines jeden Quartals – diesem die Kontaktdaten ihrer Parteimitglieder nachweislich bekannt zu geben.

§ 8 Rechte und Pflichten der Parteimitglieder

1. Parteimitglieder wirken im Rahmen der Statuten an der parteiinternen und allgemeinpolitischen Meinungs- und Willensbildung mit und setzen sich aktiv für die Ziele der Partei ein. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Information und politische Bildung und kann an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Statuten teilnehmen.
2. Die Parteimitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Parteiziele, dem Aufbau der gesamten Organisation (§§ 4 bis 6) und der Werbung neuer Mitglieder mitzuarbeiten und die ordnungsgemäß festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen.

3. Mitglieder, die sich trotz Zahlungsfähigkeit und dreimaliger Mahnung weigern, während zweier aufeinander folgender Jahre ihrer Beitragsverpflichtung nachzukommen, setzen einen Ausschlussgrund.
4. Als Funktionäre oder Dienstnehmer der Partei können nur Mitglieder gewählt oder bestellt werden. Als Mandatare auf EU-, Bundes- oder Landesebene können nur Mitglieder vorgeschlagen werden.

§ 9 Ende der Parteimitgliedschaft

1. Die Parteimitgliedschaft erlischt
 - a. mit dem Tode;
 - b. durch Austrittserklärung;
 - c. durch Eintritt in bzw. Mandatsannahme für eine andere politische Gruppierung;
 - d. durch aktiven Austritt aus dem Landtagsclub, Nationalratsclub, Bundesratsclub bzw. Gemeinderatsclub ohne Zurücklegung des Mandates;
 - e. durch Ausschluss.
2. Über den Parteiausschluss entscheidet das Landesparteipräsidium nach Anhören der Teilorganisation, wenn das Mitglied einer solchen angehört. Über den Ausschluss eines Mitgliedes einer Teilorganisation, welches nicht der Volkspartei angehört, oder aufgrund einer reinen Verletzung der Beitragspflicht, entscheidet die Teilorganisation. Ausschlüsse durch die Teilorganisation von Mitgliedern gem. §6 Abs. 2 lit. b sind jedenfalls unverzüglich dem Landespartei sekretariat bekannt zu geben.

C. PARTEIORGANE

§ 10 Aufbau der territorialen Organisationsbereiche

1. Die Organe im Bereich der Landesparteiorganisation sind:
 - a. der Landesparteitag;
 - b. das Landesparteipräsidium;
 - c. der Landesparteivorstand.
2. Im Bereich der Bezirksparteiorganisation (Stadtparteiorganisationen in Statutarstädten)
 - a. der Bezirks-(Stadt-)parteitag;
 - b. der Bezirks-(Stadt-)parteivorstand;
 - c. das Stadtparteipräsidium in den Statutarstädten.
3. Im Bereich der Gemeindeparteiorganisation bzw. in den Sektionen der Statutarstädte sind:
 - a. der Gemeindepartei-(Sektions-)tag;
 - b. der Gemeindepartei-(Sektions-)vorstand.
4. Im Bereich der Ortsparteiorganisation:
 - a. der Ortsparteitag;
 - b. der Ortsparteivorstand.

§ 11 Funktionsperiode

1. Die Funktionsperiode aller Parteiorgane und gewählten Funktionäre beträgt vier Jahre. Eine vorzeitige Beendigung bzw. Verlängerung der Funktionsperiode ist nur in besonderen Fällen zulässig. Ein diesbezüglicher Beschluss ist durch den Landesparteivorstand zu fassen und hat den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung bzw. den Zeitraum der Verlängerung ausdrücklich zu bestimmen.
2. Jede Funktion erlischt spätestens mit dem Ende der Funktionsperiode, und zwar auch dann, wenn die Funktion erst innerhalb der laufenden Funktionsperiode angetreten wurde.
3. Eine Mitgliedschaft in den Organen kraft Funktion endet auf jeden Fall mit dem Verlust der Funktion.

4. Die Funktionsperiode aller Parteiorgane und Funktionäre endet mit der Neuwahl. Die Konstituierung des neugewählten Organs hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, nach der Neuwahl zu erfolgen.
5. Erfolgt die Neuwahl oder die Konstituierung nicht rechtzeitig (Säumnis), so hat das übergeordnete Organ eine angemessene Frist zu setzen. Verstreicht diese fruchtlos, geht das Einberufungsrecht auf das übergeordnete Organ über, welches bis zur Neuwahl eine Interimsführung einsetzen kann.

§ 12 Verhältnis der Parteiorgane zueinander

1. Die Beschlüsse eines Parteiorganes sind für die ihm nachgeordneten Parteiorgane und Teilorganisationen bindend und müssen von diesen durchgeführt werden.
2. Jedes Parteiorgan hat das ihm übergeordnete Organ rechtzeitig von seinen Sitzungen und Tagungen zu verständigen.
3. Jedes Organ der Teilorganisationen hat den Obmann des territorial entsprechenden Parteiorganes zu seinen Sitzungen und Tagungen einzuladen. Diesem kommt eine beratende Stimme zu.

D. ORGANE DER LANDESPARTEIORGANISATION

I. Landesparteitag

§ 13 Einberufung

1. Der Landesparteitag ist das oberste willensbildende Organ der Kärntner Volkspartei. Er wird auf Beschluss des Landesparteivorstandes vom Landesparteioobmann einberufen.
2. Der ordentliche Landesparteitag tritt jeweils vor Ablauf der Funktionsperiode der Landesparteiorgane zusammen. Er ist so rechtzeitig auszuschreiben, dass die vorbereitenden Arbeiten durchgeführt, die Delegierten informiert und die Antragsfristen eingehalten werden können. Zeitpunkt und Ort des ordentlichen Landesparteitages sowie seine Tagesordnung werden vom Landesparteivorstand bestimmt.
3. Ein außerordentlicher Landesparteitag ist über Beschluss des Landesparteivorstandes oder über schriftlichen Antrag von mindestens drei Bezirksparteiorganisationen innerhalb von drei Monaten durchzuführen. Der Beschluss oder Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Landesparteitages hat die Tagesordnungspunkte zu enthalten, derentwegen der außerordentliche Landesparteitag stattfinden soll. Diese Beratungspunkte sind an die Spitze der Tagesordnung zu stellen.
4. Einladungen und Tagesordnung zum Landesparteitag sind den Delegierten zeitgerecht zuzustellen. Bei Zustellung im Postweg hat die Aufgabe spätestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu erfolgen.
5. Ein Landesparteitag, bei dem alle oder einzelne Teilnehmer nicht physisch anwesend sind, wird als „Online-Landesparteitag“ bezeichnet. Die Bestimmungen zum [regulären] physischen Landesparteitag gelten sinngemäß, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird. Eine Teilnahme am Online-Landesparteitag ist von jedem mit einem Breitband-Internet-Zugang ausgestatteten Ort aus

mittels einer akustischen und optischen Verbindung in Echtzeit möglich. Während des Online-Landesparteitages können zeitlich beschränkbare Wortmeldungen [Fragen und Beschlusanträge] abgegeben und es kann abgestimmt werden. Solche Abstimmungen können elektronisch erfolgen, wobei hinsichtlich der Verifizierung auf die Geschäfts-/Wahlordnung verwiesen wird.

6. Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit dem Online-Landesparteitag verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer nur akustisch mit dem Online-Landesparteitag verbunden sind.
7. Über die Abhaltung des Landesparteitages in Online-Form entscheidet ausschließlich der Landesparteivorstand. Näheres über die Vorbereitung und Durchführung des Online-Landesparteitages regelt die Geschäftsordnung für den Landesparteitag.
8. Es obliegt alleinig dem Landesparteivorstand Änderungen im Zusammenhang mit der Abhaltung des Landesparteitages vorzunehmen und betrifft dies insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Entscheidung einer allfälligen Vertagung, des Abhaltens eines Online-Landesparteitages oder sonstige Änderungen der Geschäftsordnung des Landesparteitages.

§ 14 Zusammensetzung

1. Delegierte mit beschließender Stimme sind:
 - a. die Mitglieder des Landesparteivorstandes;
 - b. die Mitglieder des Landeskontrollausschusses;
 - c. die Bezirksobleute der Teilorganisationen;
 - d. die Gemeindeparteiobleute bzw. Sektionsobleute sowie die der Volkspartei angehörigen Bürgermeister;
 - e. die Delegierten der Bezirks-(Stadt-)parteiorganisationen. Jeder Bezirksparteivorstand wählt für je angefangene 350 anlässlich der letzten Wahl zum Kärntner Landtag in ihrem Bereich für die Volkspartei abgegebenen Stimmen einen Delegierten;
 - f. die Vertreter der Teilorganisationen, und zwar je ein Delegierter für angefangene 350 der ordentlichen Mitglieder der betreffenden Teilorganisation, sofern diese der Beitragspflicht gegenüber der Landesparteiorganisation entsprochen hat;

- g. weitere Mitglieder der Landesparteiorganisation, wenn dies der Landespartei Vorstand beschließt oder 10% der Mitglieder der Landesparteiorganisation schriftlich verlangen;
 - h. die Landesgeschäftsführer / Landessekretäre der Teilorganisationen;
 - i. die Regionalbetreuer;
 - j. die Landesparteifinanzprüfer;
 - k. die Mitglieder des Landesparteigerichts.
2. Über die Möglichkeit Gäste zum Landesparteitag einzuladen, entscheidet der Landespartei Vorstand.
 3. Die Delegierten gemäß Z. 1 lit. c, e, f und g sind dem Landespartei Vorstand bis spätestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn schriftlich bekannt zu geben. Diese Frist kann in besonderen Fällen vom Landespartei Vorstand verkürzt werden.

§ 15 Aufgabenkreis

Dem Landesparteitag obliegt:

- a. Die Beschlussfassung über die Grundlinien der Politik der Kärntner Volkspartei, das Landesparteiorganisationsstatut, die Geschäftsordnung für den Landesparteitag sowie die an den Landparteitag gerichteten Anträge. Für die Beschlussfassung über das Landesparteiorganisationsstatut ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich;
- b. Die Beschlussfassung über den Bericht des Landespartei Vorstandes betreffend die politische und organisatorische Tätigkeit der Partei, über den Bericht des Landtagsclubs der Kärntner Volkspartei und über den Finanzbericht unter Berücksichtigung der Feststellungen und Anträge der Finanzprüfer sowie über den Bericht des Landeskontrollausschusses und allfällige weitere Berichte;
- c. die Wahl des Landesparteiobmannes;
- d. die Wahl von bis zu vier Stellvertretern des Landesparteiobmannes;
- e. die Wahl von mindestens zwei Landesfinanzprüfern;
- f. die Wahl des Landeskontrollausschusses und des Landesparteigerichtes sowie der Vorsitzenden beider Organe.

§ 16 Anträge und Wahlvorschläge

1. Anträge und Wahlvorschläge für die Beschlussfassung am Landesparteitag müssen an den Landesparteivorstand gerichtet werden und spätestens vier Wochen vor Beginn des Landesparteitages im Landespartei sekretariat einlangen. Diese Frist kann vom Landesparteivorstand verkürzt werden.
2. Nähere Bestimmungen über die Behandlung von Anträgen und Wahlvorschlägen sowie die Durchführung von Landesparteitagen werden in der Geschäfts- und Wahlordnung geregelt.

§ 17 Urabstimmung und Mitgliederbefragung

1. Auf Beschluss des Landesparteivorstandes kann zu wichtigen Fragen eine Abstimmung unter den Mitgliedern durchgeführt werden. Diese Urabstimmung ist so abzuhalten, dass jedem Mitglied die Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben ist.
2. Verlangen 10% der Mitglieder im Landesgebiet und in allen Bezirken oder 10% der Mitglieder eines Bezirkes die Abhaltung einer Mitgliederversammlung, so ist diese im jeweiligen Bereich innerhalb von sechs Monaten durchzuführen.

II. Landesparteipräsidium

§ 18 Zusammensetzung

1. Dem Landesparteipräsidium gehören an:
 - a. der Landesparteio bmann;
 - b. die Stellvertreter des Landesparteio bmannes;
 - c. die Landesobleute der Teilorganisationen;
 - d. der Obmann des Landtagsclubs;
 - e. die der Kärntner Volkspartei angehörenden Mitglieder der Landesregierung;
 - f. bis zu vier auf Vorschlag des Landesparteio bmannes vom Landesparteivorstand bestellte Vertreter;
 - g. die Landesgeschäftsführung.

2. Auf Verlangen des Landesparteipräsidiums bzw. des Betriebsratsobmannes der Kärntner Volkspartei ist dieser in Angelegenheiten der Dienstnehmer zur nächsten Sitzung des Landesparteipräsidiums einzuladen, an welcher er mit beratender Stimme teilnimmt.
3. Auf Verlangen des Landesparteipräsidiums bzw. des Landesparteifinanzreferenten der Kärntner Volkspartei ist dieser in Angelegenheiten der in §52 definierten Aufgaben zur nächsten Sitzung des Landesparteipräsidiums einzuladen, an welcher er mit beratender Stimme teilnimmt.
4. Das Landesparteipräsidium wird vom Landesparteiobmann nach Bedarf, möglichst aber sechsmal im Jahr, einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.

§ 19 Aufgabenkreis

1. Das Landesparteipräsidium sichert die Gesamtkoordination der Partei, die aktuelle Themenführerschaft und die Erarbeitung und Umsetzung politischer Strategien. Das Landesparteipräsidium vollzieht die Beschlüsse des Landesparteitages. Es sichert die Durchführung seiner Beschlüsse in allen durch seine Mitglieder repräsentierten Organisationsbereichen. Es entscheidet in allen Angelegenheiten, die durch dieses Statut nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Das Landesparteipräsidium besorgt die operative Geschäftsführung der Kärntner Volkspartei.
2. Das Landesparteipräsidium entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten dann, in denen vor dem ehestmöglichen Zusammentreffen des Landespartei Vorstandes eine Entscheidung getroffen werden muss, ohne die der Volkspartei ein Nachteil entstünde.
3. Im Besonderen hat das Landesparteipräsidium folgende Aufgaben:
 - a. die Vorbereitung der Sitzungen des Landespartei Vorstandes;
 - b. die Vorberatung von Parteienverhandlungen;
 - c. die Koordination der politischen Tätigkeit der Bezirksparteiorganisationen und der Teilorganisationen zur Wahrung des Gesamtinteresses der Partei;
 - d. die Lenkung und Beaufsichtigung der Arbeit der nachgeordneten Parteiorgane unter Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität;

- e. die laufende Information der nachgeordneten Parteiorgane und der Teilorganisationen;
- f. die Beschlussfassung von Aktionen, an welchen nachgeordnete Parteiorganisationen und Teilorganisationen mitwirken;
- g. die Einsetzung von Fachausschüssen sowie die Wahl ihres Vorsitzenden;
- h. die Reihung der Stellvertreter des Landesparteiobmannes für den Fall seiner Verhinderung;
- i. die Entgegennahme der Berichte der Fachausschüsse, des Landeskontrollausschusses und die Beschlussfassung über notwendige Maßnahmen.

III. Landespartei Vorstand

§ 20 Zusammensetzung

1. Dem Landespartei Vorstand gehören an:
 - a. das Landespartei präsidium;
 - b. bis zu fünf auf Vorschlag des Landespartei obmannes vom Landespartei Vorstand bestellte Mitglieder für Referatsarbeit;
 - c. der Landespartei finanzreferent;
 - d. die Bezirkspartei obleute;
 - e. die der Kärntner Volkspartei angehörenden Mitglieder der Bundesregierung;
 - f. die der Kärntner Volkspartei angehörigen Ersatzmitglieder der Kärntner Landesregierung;
 - g. die der Kärntner Volkspartei angehörenden Abgeordneten zum Kärntner Landtag, Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament;
 - h. der jeweils höchste Vertreter der Kärntner Volkspartei in Landwirtschafts-, Wirtschafts-, Arbeiter- und Landarbeiterkammer, sowie im Städte- und Gemeindebund.
2. Der Landespartei Vorstand hat in der konstituierenden Sitzung über Vorschlag des Landespartei obmannes den Landespartei finanzreferenten zu bestellen.
3. Der Landespartei Vorstand wird vom Landespartei obmann nach Bedarf, möglichst aber viermal im Jahr einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.

4. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder, ist der Landesparteivorstand vom Landesparteioobmann für einen Termin innerhalb von 14 Tagen einzuberufen. Das schriftliche Verlangen hat die Gründe für die Einberufung zu enthalten.

§ 21 Aufgabenkreis

1. Der Landesparteivorstand sichert die langfristige Themenführerschaft der Partei und behandelt grundlegende politische Inhalte und Programme der ÖVP, insbesondere über Tagespolitik hinausgehende langfristige programmatische Überlegungen.
2. Im Besonderen hat der Landesparteivorstand folgende weitere Aufgaben:
 - a. die Finanz- und Vermögensverwaltung, insbesondere die Genehmigung des Jahresvoranschlags und des Jahresrechnungsabschlusses sowie deren zeitgerechte Vorlage an den Bundesparteivorstand;
 - b. die Einberufung und die Bestimmung von Zeit und Ort des Landesparteitages;
 - c. die Einsetzung vorbereitender Ausschüsse für den Landesparteitag, insbesondere des Wahlkomitees;
 - d. die Erstattung des politischen und finanziellen Rechenschaftsberichtes an den Landesparteitag;
 - e. die Bestellung der Landesgeschäftsführung auf Vorschlag des Landesparteioobmannes;
 - f. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, die Wahlordnung, die Finanz- und Beitragsordnung sowie die Parteigerichtsordnung der Kärntner Volkspartei;
 - g. die Beschlussfassung über die Kandidatenlisten für die Wahlen zum Kärntner Landtag auf Ebene der Regionalwahlkreise sowie die Nationalratswahllisten auf Vorschlag des Landesparteioobmannes unter Berücksichtigung des § 54 Abs. 6;
 - h. die Nominierung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Bundesrates und der Präsidenten des Landtages nach Anhören des ÖVP-Landtagsclubs;
 - i. die Bestellung von bis zu vier Vertretern im Landesparteipräsidium auf Vorschlag des Landesparteioobmannes;
 - j. die Bestellung von bis zu fünf Mitgliedern für Referatsarbeit gem. § 20 Abs. 1 lit. b auf Vorschlag des Landesparteioobmannes;
 - k. die Behandlung von Anträgen und Wahlvorschlägen für die Beschlussfassung am Landesparteitag.

§ 22 Landesparteikonferenz

1. Zur Darstellung der thematischen Schwerpunkte der politischen Arbeit der Kärntner Volkspartei finden Landesparteikonferenzen für Mandatäre, Funktionäre, Dienstnehmer sowie bei Bedarf sonstiger Mitglieder und Nichtmitglieder auf Landesebene statt. Sie dienen der Information und Diskussion sowie der Einbringung von regionalen Themen.
2. Landesparteikonferenzen werden von der Landesparteioorganisation vorbereitet und einberufen und finden bei Bedarf statt.

E. ORGANE DER BEZIRKSPARTEIORGANISATION

I. Bezirksparteitag

§ 23 Einberufung

1. Der Bezirksparteitag ist das oberste willensbildende Organ der Bezirksparteiorganisation. Er wird auf Beschluss des Bezirksparteivorstandes vom Bezirksparteiobmann einberufen.
2. Der ordentliche Bezirksparteitag tritt jeweils vor Ablauf der Funktionsperiode der Bezirksparteiorgane zusammen. Er ist so rechtzeitig auszuschreiben, dass die vorbereitenden Arbeiten durchgeführt, die Delegierten informiert und die Antragsfrist eingehalten werden können. Zeitpunkt und Ort des ordentlichen Bezirksparteitages sowie seine Tagesordnung werden vom Bezirksparteivorstand im Einvernehmen mit der Landesgeschäftsführung bestimmt. Die Tagesordnung umfasst zumindest die in § 24 vorgesehenen Punkte.
3. Über Beschluss des Landespartei Vorstandes, des Bezirksparteivorstandes oder über schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Gemeindepartei-(Sektions-)vorstände hat der Bezirksparteiobmann zu einem Termin innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung bzw. Einlangen des Antrages einen außerordentlichen Bezirksparteitag durchzuführen. Der Beschluss bzw. Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Bezirksparteitages hat die Tagesordnungspunkte zu enthalten, die zur Beratung bzw. Beschlussfassung kommen sollen. Diese Beratungspunkte sind an die Spitze der Tagesordnung zu stellen.
4. Einladungen und Tagesordnungen zum Bezirksparteitag sind den Delegierten zeitgerecht zuzustellen. Bei Zustellung im Postwege hat die Aufgabe spätestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu erfolgen.
5. Ein Bezirksparteitag, bei dem alle oder einzelne Teilnehmer nicht physisch anwesend sind, wird als „Online-Bezirksparteitag“

bezeichnet. Die Bestimmungen zum [regulären] physischen Bezirksparteitag gelten sinngemäß, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird. Eine Teilnahme am Online-Bezirksparteitag ist von jedem mit einem Breitband-Internet-zugang ausgestatteten Ort aus mittels einer akustischen und optischen Verbindung in Echtzeit möglich. Während des Online-Bezirksparteitages können zeitlich beschränkbare Wortmeldungen [Fragen und Beschlusanträge] abgegeben und es kann abgestimmt werden. Solche Abstimmungen können elektronisch erfolgen, wobei hinsichtlich der Verifizierung auf die Geschäfts-/Wahlordnung verwiesen wird.

6. Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit dem Online-Bezirksparteitag verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer nur akustisch mit dem Online-Bezirksparteitag verbunden sind.
7. Über die Abhaltung des Bezirksparteitages in Online-Form entscheidet ausschließlich der Bezirksparteivorstand. Näheres über die Vorbereitung und Durchführung des Online-Bezirksparteitages regelt die Geschäftsordnung für den Bezirksparteitag.
8. Es obliegt alleinig dem Bezirksparteivorstand Änderungen im Zusammenhang mit der Abhaltung des Bezirksparteitages vorzunehmen und betrifft dies insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Entscheidung einer allfälligen Vertagung, des Abhaltens eines Online-Bezirksparteitages oder sonstige Änderungen der Geschäftsordnung des Bezirksparteitages.

§ 24 Zusammensetzung

1. Delegierte mit beschließender Stimme sind
 - a. die Mitglieder des Bezirksparteivorstandes;
 - b. die Stellvertreter der Gemeindeparteiobleute;
 - c. die Obleute der Teilorganisationen der Gemeinden im Bezirk;
 - d. die Vertreter der Teilorganisationen des Bezirkes, und zwar je ein Delegierter für angefangene 150 der ordentlichen Mitglieder der betreffenden Teilorganisation, welche im Bezirk ihren ordentlichen Wohnsitz haben, insoweit der Beitragspflicht gegenüber dem Bezirksparteivorstand entsprochen wurde. Als Delegierte vorzusehen sind in erster Linie die Ortsobleute der

- Teilorganisationen jener Gemeinden, die in Ortsorganisationen untergliedert sind;
- e. weitere Delegierte der Gemeindeparteiorganisationen des Bezirkes, und zwar je ein Delegierter für angefangene 150 anlässlich der letzten Wahl zum Kärntner Landtag im Bereich der Gemeindeparteiorganisation für die Volkspartei abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch zwei Delegierte je Gemeindeparteiorganisation, so weit die betreffende Gemeindeparteiorganisation ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Bezirksparteiorganisation erfüllt hat;
 - f. die Vertreter der Direktmitglieder, und zwar je ein Delegierter für angefangene 150 Mitglieder, mindestens aber ein Delegierter;
 - g. der jeweils ranghöchste der Kärntner Volkspartei angehörende Mandatar der einzelnen Gemeinden des Bezirkes, der nicht dem Bezirksparteivorstand angehört;
 - h. die Stellvertreter der Ortsparteiobleute;
 - i. die Finanzprüfer.
2. Abweichend von den Bestimmungen des Abs.1 sind alle weiteren Mitglieder der Bezirksparteiorganisation als Gäste einzuladen, wenn dies der Bezirksparteivorstand beschließt oder dies 10% der Parteimitglieder des Bezirkes verlangen.
 3. Über die Möglichkeit weitere Gäste zum Bezirksparteitag einzuladen, entscheidet der Bezirksparteivorstand.
 4. Die Delegierten nach Abs.1 lit. b, c und g bis i sind dem Bezirksparteivorstand sofort nach erfolgter statutarischer Wahl schriftlich bekannt zu geben.

§ 25 Aufgabenkreis

Dem Bezirksparteitag obliegen die ihm durch dieses Statut übertragenen und in der Geschäftsordnung der Kärntner Volkspartei näher umschriebenen Aufgaben, insbesondere:

- a. die Wahl des Bezirksparteiobmannes;
- b. die Wahl von bis zu vier Stellvertretern des Bezirksparteiobmannes;
- c. die Wahl von bis zu drei weiteren stimmberechtigten oder beratenden Mitgliedern;
- d. die Beschlussfassung über den politischen, organisatorischen und finanziellen Rechenschaftsbericht des Bezirksparteivorstandes;

- e. die Beschlussfassung über die an den Bezirksparteitag gerichteten Anfragen, vor allem zu Fragen der Politik, der Organisation und der Öffentlichkeitsarbeit der Bezirksparteiorganisation.

§ 26 Anträge und Wahlvorschläge

1. Anträge und Wahlvorschläge für die Beschlussfassung am Bezirksparteitag müssen an den Bezirksparteivorstand gerichtet werden und spätestens zwei Wochen vor Beginn des Bezirksparteitages im Bezirksparteisekretariat einlangen. Diese Frist kann in besonderen Fällen vom Bezirksparteivorstand verkürzt werden.
2. Nähere Bestimmungen über die Behandlung von Anträgen und Wahlvorschlägen sowie die Durchführung von Bezirksparteitagen werden in der Geschäfts- und Wahlordnung geregelt.

II. Bezirksparteivorstand

§ 27 Zusammensetzung

1. Dem Bezirksparteivorstand gehören an:
 - a. der Bezirksparteiobmann;
 - b. die Stellvertreter des Bezirksparteiobmannes;
 - c. die Gemeindeparteiohleute;
 - d. die Ortsparteiohleute;
 - e. die Bezirksobleute der Teilorganisationen oder im Falle deren Nichtvorhandenseins auf dieser Ebene ein durch die Landesorganisation zu deren Vertretung entsandtes, in der territorialen Einheit wohnhaftes Mitglied einer Teilorganisation;
 - f. die der Kärntner Volkspartei angehörenden Bürgermeister des Bezirkes;
 - g. die der Kärntner Volkspartei angehörenden Regierungsmitglieder sowie Abgeordnete zum Europaparlament, Nationalrat, Bundesrat und Landtag, so weit sie im Bezirk ihren Wohnsitz haben;
 - h. der für den Bezirk zuständigen Regionalbetreuer der Landesparteiorganisation.

2. Jeweils über schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Bezirksparteivorstandes hat der Bezirksparteiobmann längstens für einen Termin innerhalb von 14 Tagen den Bezirksparteivorstand einzuberufen. Das schriftliche Verlangen ist zu begründen.
3. Der Bezirksparteivorstand wird vom Bezirksparteiobmann nach Bedarf, möglichst aber viermal im Jahr einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.

§ 28 Aufgabenkreis

1. Innerhalb des Bereiches der Bezirksparteiorganisation ist der Bezirksparteivorstand für die politische Arbeit, Organisation und Finanzgebarung der Bezirksparteiorganisation zuständig und dem Bezirksparteitag und dem Landesparteivorstand verantwortlich. Er hat seinen Sitz in der Bezirkshauptstadt.
2. Im Besonderen hat der Bezirksparteivorstand folgende weitere Aufgaben:
 - a. Die Erstattung des politischen, organisatorischen und finanziellen Rechenschaftsberichtes an den Bezirksparteitag sowie die fristgerechte Vorlage dieses Berichtes an den Landesparteivorstand;
 - b. die Erstellung des Jahresvoranschlags und des Jahresrechnungsabschlusses, insoweit eine eigene Finanzgebarung besteht und deren fristgerechte Vorlage an den Landesparteivorstand;
 - c. die Einsetzung vorbereitender Ausschüsse für den Bezirksparteitag, insbesondere des Wahlkomitees;
 - d. die Wahl der Delegierten der Bezirksparteiorganisation zum Landesparteitag;
 - e. die Festlegung der Reihenfolge der Vertreter des Bezirksparteiobmannes;
 - f. die Einsetzung von Fachausschüssen sowie die Wahl ihres Vorsitzenden;
 - g. die Wahl der Delegierten der Direktmitglieder zum Bezirksparteitag.

§ 29 Bezirksparteikonferenz

1. Zur Darstellung der thematischen Schwerpunkte der politischen Arbeit der Kärntner Volkspartei finden Bezirksparteikonferenzen für Mandatäre, Funktionäre, Dienstnehmer sowie bei Bedarf sonstiger Mitglieder und Nichtmitglieder auf Bezirksebene statt. Sie dienen der Information und Diskussion sowie der Einbringung von regionalen Themen.
2. Bezirksparteikonferenzen werden von der Bezirksparteiorganisation vorbereitet und einberufen und finden bei Bedarf statt.

III. Besondere Bestimmungen für die Bezirksparteiorganisationen Klagenfurt-Stadt und Villach-Stadt

§ 30 Stadtparteitag

Zusammensetzung:

1. Delegierte mit beschließender Stimme sind:
 - a. Mitglieder des Stadtparteivorstandes;
 - b. die Stellvertreter der Sektionsobleute;
 - c. die Vertreter der Teilorganisationen; jede Teilorganisation entsendet für je angefangene 150 ihrer dem Stadtbezirk angehörenden ordentlichen Mitglieder, insoweit für diese der Beitragspflicht gegenüber dem Stadtparteivorstand entsprochen wurde, einen Delegierten;
 - d. weitere Delegierte der Sektionen, und zwar je ein Delegierter für je angefangene 150 anlässlich der letzten Wahl zum Kärntner Landtag im Bereich der Sektion für die Volkspartei abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch zwei Delegierte je Sektion, so weit die betreffende Sektion ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Stadtparteivorstand erfüllt hat;
 - e. die Vertreter der Direktmitglieder, und zwar je ein Delegierter für angefangene 150 Mitglieder, mindestens aber ein Delegierter;
 - f. die Finanzprüfer.

2. Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 sind alle Mitglieder der Stadtparteiorganisation als Delegierte einzuladen, wenn dies der Stadtparteivorstand beschließt oder dies 10% der Mitglieder verlangen.

§ 31 Aufgabenkreis

Der Aufgabenkreis gemäß § 25 gilt sinngemäß.

§ 32 Stadtparteivorstand

Zusammensetzung:

1. Dem Stadtparteivorstand gehören an:
 - a. das Stadtparteipräsidium;
 - b. die Sektionsobleute oder im Falle deren Nichtvorhandenseins auf dieser Ebene ein durch die Landesorganisation zu deren Vertretung entsandtes, in der territorialen Einheit wohnhaftes Mitglied einer Teilorganisation;
 - c. die der Kärntner Volkspartei angehörenden und bei der letzten Gemeinderatswahl gewählten Mitglieder des Gemeinderates sowie der Clubsekretär;
 - d. die der Kärntner Volkspartei angehörenden Regierungsmitglieder sowie Abgeordnete zum Europaparlament, Nationalrat, Bundesrat und Landtag, soweit sie ihren ordentlichen Wohnsitz im Bereich der Stadt haben.
2. Jeweils über schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Stadtparteivorstandes hat der Stadtparteiobmann längstens für einen Termin innerhalb von 14 Tagen den Stadtparteivorstand einzuberufen. Das schriftliche Verlangen ist zu begründen.
3. Der Stadtparteivorstand wird vom Stadtparteiobmann nach Bedarf, möglichst aber viermal im Jahr einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.

§ 33 Aufgabenkreis

Außer den im § 28 angeführten Aufgaben hat der Stadtparteivorstand insbesondere:

- a. die Erstellung der Kandidatenliste für den Gemeinderat und die Reihung der Kandidaten;
- b. die Nominierung der Mitglieder des Stadtsenates nach Anhören der ÖVP-Gemeindefraktion vorzunehmen.

§ 34 Stadtparteipräsidium

Zusammensetzung:

1. Dem Stadtparteipräsidium gehören an:
 - a. der Stadtparteiobmann;
 - b. die Stellvertreter des Stadtparteiobmannes;
 - c. die Stadtsenatsmitglieder;
 - d. der Obmann des ÖVP-Gemeinderatsclubs;
 - e. die Stadtobleute der Teilorganisationen oder im Falle deren Nichtvorhandenseins auf dieser Ebene ein durch die Landesorganisation zu deren Vertretung entsandtes, in der territorialen Einheit wohnhaftes Mitglied einer Teilorganisation;
 - f. ein von den Sektionsobleuten aus ihrem Kreis gewählter Vertreter;
 - g. der für die Stadt zuständigen Regionalbetreuer der Landesparteiorganisation.
2. Das Stadtparteipräsidium tagt unter dem Vorsitz des Stadtparteiobmannes und tritt auf dessen Einladung zusammen.

§ 35 Aufgabenkreis

1. Das Stadtparteipräsidium besorgt die operative Geschäftsführung der Stadtparteiorganisation.
2. Das Stadtparteipräsidium entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten dann, in denen vor dem ehestmöglichen Zusammentreffen des Stadtparteivorstandes eine Entscheidung getroffen werden muss, ohne die der Volkspartei ein Nachteil entstünde. Es hat den Stadtparteivorstand von allen wichtigen

Angelegenheiten unverzüglich, ansonsten bei der nächstfolgenden Sitzung, in Kenntnis zu setzen.

§ 36 Stadtparteikonferenz

1. Zur Darstellung der thematischen Schwerpunkte der politischen Arbeit der Kärntner Volkspartei finden Stadtparteikonferenzen für Mandatäre, Funktionäre, Dienstnehmer sowie bei Bedarf sonstiger Mitglieder und Nichtmitglieder auf Stadtebene statt. Sie dienen der Information und Diskussion sowie der Einbringung von regionalen Themen.
2. Stadtparteikonferenzen werden von der Stadtparteiorganisation vorbereitet und einberufen und finden bei Bedarf statt.

F. ORGANE DER GEMEINDEPARTEIORGANISATION UND SEKTION

I. Gemeindeparteitag - Sektionstag

§ 37 Zusammensetzung

In Gemeinden sowie in den Sektionen der Statutarstädte gehören sämtliche in der Gemeinde bzw. in der Sektion wohnhaften Mitglieder dem Gemeindepartei-(Sektions-)tag mit beschließender Stimme an.

§ 38 Einberufung

1. Der Gemeindepartei-(Sektions-)tag ist vor Ablauf der Funktionsperiode durch den Gemeindepartei-(Sektions-)obmann einzuberufen. Zeit und Ort sowie Tagesordnung bestimmt der Gemeindepartei-(Sektions-)vorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksparteivorstand. Die Einladung zum Gemeindepartei-(Sektions-)tag ist den Mitgliedern zeitgerecht zuzustellen. Bei Zustellung im Postwege hat die Aufgabe spätestens eine Woche vor Tagungsbeginn zu erfolgen.
2. Analog ist der § 23 auch für die digitale Durchführung von Gemeindeparteitagen bzw. Sektionstagen anzuwenden.

§ 39 Aufgabenkreis

Der Gemeindepartei-(Sektions-)tag hat folgende Aufgaben:

- a. die Beschlussfassung über den politischen, organisatorischen und finanziellen Rechenschaftsbericht des Gemeindepartei-(Sektions-)vorstandes;

- b. die Beschlussfassung über sonstige von Gemeindepartei-(Sektions-)vorstand vorgesehene bzw. von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder beantragte Tagesordnungspunkte;
- c. die Wahl des Gemeindepartei-(Sektions-)obmannes;
- d. die Wahl von bis zu vier Stellvertretern des Gemeindepartei-(Sektions-)obmannes;
- e. die Wahl von bis zu 20 Ortsvertrauenspersonen;
- f. die Wahl eines Schriftführers sowie von bis zu drei weiteren stimmberechtigten oder beratenden Mitgliedern

II. Gemeindepartei Vorstand – Sektionsvorstand

§ 40 Zusammensetzung

1. Dem Gemeindepartei-(Sektions-)vorstand gehören an:
 - a. der Gemeindepartei-(Sektions-)obmann;
 - b. die Stellvertreter des Gemeindepartei-(Sektions-)obmannes;
 - c. die Ortsparteileute;
 - d. die Gemeindeobleute der Teilorganisationen oder im Falle deren Nichtvorhandenseins auf dieser Ebene ein durch die Landesorganisation zu deren Vertretung entsandtes, in der territorialen Einheit wohnhaftes Mitglied einer Teilorganisation;
 - e. die Ortsvertrauenspersonen;
 - f. die der Kärntner Volkspartei angehörenden Gemeinderatsmitglieder;
 - g. die der Kärntner Volkspartei angehörenden Mitglieder der Bundes- und Landesregierung sowie die Abgeordneten zum Kärntner Landtag, Nationalrat, Bundesrat und Europäischen Parlament, soweit sie in der Gemeinde (Sektion) ihren ordentlichen Wohnsitz haben.
2. Der Gemeindepartei-(Sektions-)vorstand wird vom Gemeindepartei-(Sektions-)obmann nach Bedarf, möglichst aber viermal im Jahr einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.

§ 41 Aufgabenkreis

1. Dem Gemeindepartei-(Sektions-)vorstand obliegt die persönliche und politische Betreuung der Parteimitglieder in seinem

Zuständigkeitsbereich. Er sorgt für einen guten Kontakt zwischen Partei und Gemeindebürgern. Er ist dem Gemeindepartei-(Sektions-)tag und dem Bezirksparteivorstand für die Gemeindeparteiorganisation (Sektion) verantwortlich.

2. Weiters obliegen ihm im Besonderen folgende Aufgaben:
 - a. die Erstattung des politischen, organisatorischen und finanziellen Rechenschaftsberichtes an den Gemeindepartei-(Sektions-)tag;
 - b. die Einhebung der Beiträge der Mitglieder, welche keiner Teilorganisation angehören, sofern der Landesparteiivorstand das Inkasso nicht anders regelt;
 - c. die lückenlose Erfassung und listenmäßige Einmeldung sämtlicher Parteimitglieder, welche im Bereich der Gemeindeparteiorganisation (Sektion) wohnhaft sind an das Landesparteiisekretariat;
 - d. für Sektionsvorstände in den autonomen Städten die Erstellung von Vorschlägen für die Kandidatenliste des Gemeinderates;
 - e. die Nominierung und Reihung der Kandidaten für den Gemeinderat;
 - f. die Nominierung von Mitgliedern des Gemeindevorstandes nach Anhören der ÖVP-Fraktion im Gemeinderat, ausgenommen Städte mit eigenem Statut;
 - g. die Einsetzung vorbereitender Ausschüsse für den Gemeindepartei-(Sektions-)tag, insbesondere des Wahlkomitees.

§ 42 Gemeindeparteiokonferenz

1. Zur Darstellung der thematischen Schwerpunkte der politischen Arbeit der Kärntner Volkspartei finden Gemeindeparteiokonferenzen für Mandatäre, Funktionäre, Dienstnehmer sowie bei Bedarf sonstiger Mitglieder und Nichtmitglieder auf Gemeindeebene statt. Sie dienen der Information und Diskussion sowie der Einbringung von regionalen Themen.
2. Gemeindeparteiokonferenzen werden von der Gemeindeparteiorganisation vorbereitet und einberufen und finden bei Bedarf statt. Organe der Ortsparteiorganisation.

III. Ortsparteitag

§ 43 Zusammensetzung und Einberufung

1. Dem Ortsparteitag gehören sämtliche im Bereich der Ortsorganisation wohnhaften Parteimitglieder mit beschließender Stimme an. Der Gemeindepartei Vorstand ist berechtigt, einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden.
2. Der Ortsparteitag ist vor Ablauf der Funktionsperiode durch den Ortsparteiobmann einzuberufen. Zeit und Ort sowie Tagesordnung bestimmt der Ortspartei Vorstand im Einvernehmen mit dem Gemeindepartei Vorstand. Die Einladung zum Ortsparteitag ist den Mitgliedern zeitgerecht zuzustellen. Bei Zustellung im Postwege hat die Aufgabe spätestens eine Woche vor Tagungsbeginn zu erfolgen.

§ 44 Aufgabenkreis

1. die Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Ortsparteiobmannes;
2. die Wahl des Ortsparteiobmannes und von bis zu vier Stellvertretern;
3. die Wahl von weiteren Mitgliedern des Ortspartei Vorstandes auf Vorschlag eines Wahlausschusses unter Vorsitz des Gemeindeparteiobmannes.

IV. Ortspartei Vorstand

§ 45 Zusammensetzung

1. Dem Ortspartei Vorstand gehören an:
 - a. der Ortsparteiobmann;
 - b. die Stellvertreter des Ortsparteiobmannes;
 - c. die weiteren vom Ortsparteitag gewählten Mitglieder.
2. Der Ortspartei Vorstand wird vom Ortsparteiobmann nach Bedarf, möglichst aber viermal im Jahr einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.

§ 46 Aufgabenkreis

Dem Ortspartei Vorstand obliegen die persönliche und politische Betreuung der Parteimitglieder im Zuständigkeitsbereich der Ortsparteiorganisation nach Weisung des Gemeindeparteivorstandes sowie die Obsorge für einen guten Kontakt zwischen Partei und Gemeindebürgern.

V. Ortsvertrauensperson

§ 47 Aufgabenkreis

1. Die Ortsvertrauenspersonen wirken in Ortschaften bzw. Teilen von Sektionen an der politischen Arbeit in der Gemeinde mit.
2. Den Ortsvertrauenspersonen obliegen die örtliche Betreuung der Parteimitglieder sowie die Mitarbeit an den Wahlvorbereitungen und den für den Wahltag vorgesehenen Parteiaktionen.

G. FUNKTIONÄRE, MANDATARE, DIENSTNEHMER

I. Funktionäre und Mandatäre

§ 48 Begriffsbestimmung

1. Funktionäre sind Parteimitglieder, die eine Funktion in der Gesamtpartei nach den Bestimmungen dieses Statuts ehrenamtlich ausüben, und jene hauptberuflichen Mitarbeiter, deren Funktion in den Statuten vorgesehen ist.
2. Mandatäre sind Parteimitglieder, die auf Vorschlag der Kärntner Volkspartei in einen allgemeinen oder beruflichen Vertretungskörper gewählt werden. Der Volkspartei angehörende Mitglieder der Bundes- und Landesregierung sowie Mitglieder des Bundesrates werden ihnen gleich gehalten.

§ 49 Funktionserwerb und Funktionsausübung

1. Eine Parteifunktion wird durch Wahl oder Bestellung erworben. Sämtliche Wahlen sind bei sonstiger Ungültigkeit schriftlich und geheim durchzuführen. Die geheime Wahl ist durch Beistellung einer Wahlzelle oder einer gleichwertigen Möglichkeit zur geheimen Abstimmung sicherzustellen.
2. Auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene ist die gleichzeitige Ausübung der Funktion des Obmannes in verschiedenen territorialen Organisationsbereichen bzw. in einem territorialen Organisationsbereich in einer Teilorganisation unzulässig, wobei diese Bestimmung für Neu- und Wiederwahl, nicht jedoch für den Zeitraum bis zum Auslaufen einer Funktionsperiode oder bei genehmigendem Beschluss bzw. Nominierung durch die höherrangige Organisationseinheit gilt.
3. Jede Parteifunktion ist persönlich auszuüben.

4. Ist ein Funktionär kurzzeitig verhindert, seine Funktion als Mitglied eines Kollegialorganes auszuüben, findet keine Vertretung statt. Bei voraussichtlich mehr als vierzehntägiger Verhinderung nimmt der vorgesehene Stellvertreter seine Aufgaben wahr. Ist ein solcher Stellvertreter nicht vorhanden, wird ein stellvertretender Funktionär auf Zeit entsandt.
5. Ist infolge besonderer Umstände die Einsetzung eines ständigen Vertreters („geschäftsführender Funktionär“) notwendig, beschließt dies der betreffende Parteivorstand auf Antrag des zu vertretenden Funktionärs mit Zweidrittelmehrheit unter gleichzeitiger Festlegung der Zuständigkeiten und näherer Regelung des Zusammenwirkens. Verliert ein Funktionär seine Funktion gemäß § 9 oder § 51, regelt der betreffende Parteivorstand dessen ständige Vertretung von sich aus.

§ 50 Wiederwahl und Funktionsbeschränkung in eigener Sache

1. Bei Wiederwahl (Wiederbestellung) für eine Parteifunktion in unmittelbarer Folge ist ab der dritten Wiederwahl (Wiederbestellung) Zweidrittelmehrheit in schriftlicher und geheimer Abstimmung erforderlich. Dabei finden weniger als zwei Jahre dauernde Funktionsperioden keine Berücksichtigung.
2. Bei der Wiederaufstellung eines Mandatars für einen öffentlich-rechtlichen Vertretungskörper in unmittelbarer Folge ist Zweidrittelmehrheit in schriftlicher und geheimer Abstimmung erforderlich. Dabei finden Mandatsantritte innerhalb von zwei Jahren vor der Wahl und weniger als zwei Jahre dauernde Legislaturperioden keine Berücksichtigung.
3. Funktionäre und Mandatare haben sich bei der Beschlussfassung in Angelegenheiten, die ihre Person, die Ausübung ihrer Funktion oder eines von ihnen bekleideten Mandats betreffen, der Stimme zu enthalten.
4. Die Wiederwahl (Wiederbestellung) für eine Parteifunktion bzw. die Wiederaufstellung eines Mandatars für einen öffentlich-rechtlichen Vertretungskörper setzt voraus, dass der Funktionär bzw. Mandatar seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Partei erfüllt hat und eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung abgibt, nach der Wahl in einen öffentlich rechtlichen Vertretungskörper seine sich aus den Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung (§ 73) ergebenen.

finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Partei für die Dauer der Ausübung des Mandates ordnungsgemäß zu erfüllen.

§ 51 Funktionsverlust

1. Ein Funktionär verliert die Funktion vor Ablauf der Funktionsperiode, wenn seine Parteimitgliedschaft erlischt. Die diesbezügliche Feststellung trifft der Landesparteivorstand.
2. Eine Funktion erlischt durch schriftliche Verzichtserklärung eines Funktionärs an das zuständige Parteisekretariat. Eine einfache Ruhendstellung der Funktion ist nicht möglich und gilt eine solche Mitteilung als Verzichtserklärung.
3. Eine Funktion ist abzuerkennen, wenn
 - a. der Funktionär das aktive Wahlrecht zum Nationalrat infolge des Vorliegens eines Wahlausschließungsgrundes im Sinne der Nationalratswahlordnung verliert;
 - b. der Funktionär bei der Wahl in einen öffentlichen Vertretungskörper neben einer Liste der Volkspartei auf einer anderen Liste kandidiert;
 - c. sich ergibt, dass bei der Wahl (Bestellung) wesentliche statutarische Bestimmungen verletzt wurden;
 - d. der Funktionär seine Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt hat.
4. Zuständig für die Aberkennung einer Parteifunktion auf Grund eines in Abs. 3 angeführten Umstandes ist das Landesparteipräsidium. Die diesbezüglichen Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.
5. Gegen den in Abs. 4 genannten Beschluss des Landesparteipräsidiums steht binnen zwei Wochen nach Zustellung die Berufung an das Landesparteigericht offen. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
6. Wenn das Ansehen der Partei erheblich gefährdet erscheint, kann das Landesparteipräsidium für Funktionäre der Landesparteioorganisation die vorläufige Enthebung bis zu Beschlussfassung nach Abs. 4 aussprechen. Die vorläufige Enthebung hat unverzüglich, längstens aber binnen vier Wochen ab Kenntnis des Sachverhaltes zu erfolgen. Das Verfahren gemäß Abs. 4 ist spätestens vier Wochen nach der vorläufigen Enthebung einzuleiten. Gegen die vorläufige Enthebung

steht kein Rechtsmittel zu. Während des Verfahrens zur Kandidatenaufstellung (§ 48) ist eine vorläufige Enthebung nicht zulässig.

§ 52 Kandidatenaufstellung

Für die Kandidatenaufstellung sind die Bestimmungen des BPOST. sinngemäß anzuwenden.

§ 53 Landtagsclub und Club der Gemeinderäte

1. Die Kärntner Volkspartei vertritt ihre programmatischen Ziele und ihr politisches Wollen im Kärntner Landtag und in den Gemeinderäten durch die Fraktion der Landtagsabgeordneten und der Gemeinderäte, die organisatorisch im Landtagsclub bzw. auf jeweiliger Gemeindeebene im Gemeinderatsclub (Fraktion) zusammengefasst sind.
2. Der Landtagsclub bereitet die Fraktionsarbeit im Landtag vor, koordiniert sie und berichtet den Parteiorganen über seine Tätigkeit. Sitz und Stimme im Landtagsclub haben die bei der letzten Landtagswahl gewählten Landtagsabgeordneten, der Landesparteiobmann, die Mitglieder der Landesregierung und des Bundesrats sowie die Landesgeschäftsführung.
3. Die Clubs gemäß lit. 1 wählen aus der Mitte der Landtagsabgeordneten bzw. Gemeinderäten jeweils einen Fraktionsvorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter und können eine eigene Geschäftsordnung beschließen, nach welcher ihre Tätigkeit näher geregelt wird.
4. Der landesweite Club der Volkspartei-Gemeinderäte bereitet die Fraktionsarbeit im Gemeinde- bzw. im Städtebund vor, koordiniert sie und berichtet den Parteiorganen über seine Tätigkeit. Der Landesparteiobmann und die Landesgeschäftsführung haben Sitz und Stimme im Club der Volkspartei-Gemeinderäte.

II. Funktionäre der Landesparteiorganisation

§ 54 Landesparteiobmann

1. Der Landesparteiobmann steht an der Spitze der Gesamtpartei. Er hat den Vorsitz in den Landesparteiorganen inne, ausgenommen das Landesparteigericht und der Landeskontrollausschuss. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen im Bereich der Gesamtpartei und der Teilorganisationen – wenn er dem betreffenden Organ nicht angehört, mit beratender Stimme – teilzunehmen. Er veranlasst die Einberufung der Landesparteiorgane gemäß den Bestimmungen dieses Statutes und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse.
2. Der Landesparteiobmann ist berechtigt, zur Beratung spezieller Angelegenheiten neben dem im Statut vorgesehenen Organsitzungen Besprechungen durchzuführen. Funktionäre, Mandatäre und Dienstnehmer der Kärntner Volkspartei sind verpflichtet, Einladungen des Landesparteiobmannes zu diesen Besprechungen jederzeit Folge zu leisten und ihnen dabei gegebene Richtlinien zu beachten.
3. Der Landesparteiobmann ist berechtigt, alle ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen zu treffen, um ein erfolgreiches Zusammenwirken aller in der Kärntner Volkspartei vereinten Kräfte zu sichern und die politische Wirksamkeit der Partei zu erhöhen.
4. Der Landesparteiobmann vertritt die Kärntner Volkspartei nach außen, er unterzeichnet alle Schriftstücke. Die Landesgeschäftsführung vollzieht die Gegenzeichnung. Bestimmte Schriftstücke, die sich auf die Finanzgebarung der Partei oder deren Vermögen beziehen, bedürfen zusätzlich der Gegenzeichnung des Landesparteifinanzreferenten. Der Landesparteiobmann kann die Landesgeschäftsführung und den Landesparteifinanzreferenten ermächtigen, bestimmte Schriftstücke auch ohne ihn zu unterfertigen. Näheres regelt die Geschäftseinteilung bzw. die Finanz- und Beitragsordnung (§ 73).
5. Der Landesparteiobmann übt die Nominierungsrechte der Landespartei in Zusammenhang mit einer Beteiligung der Volkspartei an einer Landesregierung aus und trifft die entsprechenden Entscheidungen in Personalfragen.

6. Der Landesparteiobmann erstellt die Kandidatenliste für die Wahlen zum Kärntner Landtag auf Landesebene. Jene auf Ebene der Regionalwahlkreise werden gem. § 21 Abs. 2 lit. g vom Landesparteiobmann im Einvernehmen mit dem Landespartei Vorstand nach Anhörung der jeweiligen Bezirksparteiorganisationen erstellt, welche die Kandidaten gem. § 53 lit 1 der Wahl- und Geschäftsordnung für Bezirksparteiorganisationen erster Satz jedenfalls zu berücksichtigen haben. Dem Landesparteiobmann kommt hierbei ein Vetorecht zu.
7. Bei kurzzeitiger Verhinderung des Landesparteiobmannes vertritt ihn einer seiner Stellvertreter.
8. Scheidet der Landesparteiobmann während der Funktionsperiode aus, so hat der Landespartei Vorstand einen Stellvertreter mit der interimistischen Führung zu beauftragen und die ehestmögliche Durchführung eines außerordentlichen Landesparteitages (§ 13 Abs. 3) zu beschließen.

§ 55 Landesfinanzprüfer

1. Die finanzielle Gebarung der Landesparteiorganisation, insbesondere der jährliche Rechnungsabschluss, wird von den Landesfinanzprüfern geprüft. Neben der Kassen- und Buchhaltungskontrolle obliegt den Landesfinanzprüfern auch die Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung sowie der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel. Den Landesfinanzprüfern obliegt ferner die Überprüfung der richtigen Abfuhr der Einnahmen der Partei gemäß § 72.
2. Die Landesparteiorgane sind verpflichtet, den Landesfinanzprüfern alle erforderlichen Aufklärungen zu geben und die für ihre Tätigkeit notwendigen Belege und Behelfe zur Verfügung zu stellen. Die Landesfinanzprüfer berichten dem Landesparteitag und stellen die erforderlichen Anträge.
3. Die Landesfinanzprüfer dürfen keine andere Funktion in der Landesparteiorganisation bekleiden.

§ 56 Landesparteifinanzreferent

1. Der Landesparteifinanzreferent hat die oberste Aufsicht über das Finanz- und Beitragswesen der Kärntner Volkspartei für die Verwaltung des Parteivermögens und erstellt den Jahresvoranschlag und Jahresrechnungsabschluss der Landesparteiorganisation gemeinsam mit der Landesgeschäftsführung.
2. Der Landesparteifinanzreferent ist an die Beschlüsse des Landespartei Vorstandes, insbesondere an die Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung (§ 73), gebunden.
3. Scheidet der Landesparteifinanzreferent während der Funktionsperiode aus, so hat der Landespartei Vorstand über Vorschlag des Landesparteiobmannes einen Nachfolger für den verbleibenden Teil der Funktionsperiode zu bestellen.

III. Funktionäre der nachgeordneten Parteiorganisationen

§ 57 Obleute und Finanzprüfer

1. Die Obleute repräsentieren und vertreten die betreffende Parteiorganisation der Kärntner Volkspartei im Rahmen der dieser Parteiorganisation nach dem Statut zukommenden Selbstständigkeit nach außen. Sie führen den Vorsitz in den Organen der betreffenden Parteiorganisation. Sie haben für die Einberufung dieser Organe zu sorgen und leiten ihre Tätigkeit. Sie überwachen die Durchführung ihrer Beschlüsse und die Führung der laufenden Geschäfte. Schriftstücke in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung eines Organes der betreffenden Parteiorganisation unterliegen, unterfertigen sie unter Gegenzeichnung eines zweiten, dem Parteiorgan angehörenden Funktionärs, womöglich des Finanzreferenten oder des bestellten Geschäftsführers. Die Bestimmungen des § 54 Abs. 1 und 2 gelten für die Obleute der nachgeordneten Parteiorganisationen sinngemäß.

2. Im Falle der Verhinderung eines Parteibeamten vertreten ihn seine Stellvertreter in der vom zuständigen Parteivorstand bestimmten Reihenfolge.
3. Für die Finanzprüfer gelten die Bestimmungen des § 55 Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

IV. Dienstnehmer und Landesparteisekretariat

§ 58 Begriffsbestimmung

Dienstnehmer sind Parteimitglieder, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zu einer Parteiorganisation der Volkspartei stehen.

§ 59 Landesgeschäftsführung

1. Die bis zu zwei Landesgeschäftsführer bilden die Landesgeschäftsführung. Diese wird vom Landesparteivorstand gem. §21 Abs. 2 lit. e bestellt bzw. ihrer Funktion enthoben. Sie ist dem Landesparteibeamten direkt unterstellt und ihm sowie dem Landesparteipräsidium und dem Landesparteivorstand verantwortlich. Sie unterstützt den Landesparteibeamten bei der Erfüllung seiner Aufgaben. In allen Angelegenheiten der Partei hat sie die Unterlagen für Beschlüsse der Landesparteiorgane vorzubereiten, sofern der Landesparteibeamten keine andere Verfügung trifft oder in diesem Statut keine andere Regelung vorgesehen ist. Zu den Aufgaben der Landesgeschäftsführung zählt insbesondere die Koordination der Arbeit der Landesparteiorganisation und Teilorganisationen.
2. Die Landesgeschäftsführung leitet das Landesparteisekretariat. Ihr obliegen die personellen Angelegenheiten der Dienstnehmer der Landespartei, soweit diese nicht einem anderen Organ der Landesparteiorganisation vorbehalten sind. Sie ist berechtigt, an allen Sitzungen im Bereich der Gesamtpartei und Teilorganisationen – wenn sie dem betreffenden Organ nicht ohnehin angehört – mit beratender Stimme teilzunehmen. Sitz und Stimme der Landesgeschäftsführung in einem Organ kommt – im Falle von zwei Landesgeschäftsführern – beiden zu.

3. Der zweite Landesgeschäftsführer kann auch die Bezeichnung Landesparteisekretär führen.

§ 60 Landesparteisekretariat

1. Das Landesparteisekretariat und alle Angestellten der Landespartei stehen zur Durchführung aller in den Aufgabenbereich des Landesparteitages, des Landeskrollausschusses, des Landespartei Vorstandes, des Landespartei präsidiums, des Landespartei obmannes, der Landesgeschäftsführung und der Referenten fallenden Agenden zur Verfügung.
2. Alle Einzelheiten werden durch eine Arbeitsordnung, die auch den Organisationsplan und bei zwei Landesgeschäftsführern deren Geschäftseinteilung enthält, geregelt. Diese Arbeitsordnung wird über Vorschlag der Landesgeschäftsführung vom Landespartei präsidium erlassen.

§ 61 Regionalbetreuer

Die Regionalbetreuer haben innerhalb der ihnen übertragenden Gebiete die Parteiobmänner auf Bezirks- und Gemeindeebene bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, an der politischen Arbeit der regionalen Parteiorganisationen und Teilorganisationen mitzuwirken und die Präsenz der Kärntner Volkspartei in den Bezirken und Gemeinden zu erhöhen. Ein Regionalbetreuer kann zeitgleich für mehrere Bezirke verantwortlich sein.

H. KUMULIERUNGSBESCHRÄNKUNGEN

§ 62 Richtlinien und Ausnahmeregelung

1. Das Landesparteipräsidium beschließt Richtlinien für die Unvereinbarkeit von Funktionen und Mandaten, welche die ordnungsgemäße Erfüllung der mit der Funktion bzw. dem Mandat verbundenen Pflichten sichern und eine nicht vertretbare Kumulierung von Bezügen und Aufwandsentschädigungen, die sich aus der Funktion bzw. dem Mandat ergeben, verhindern sollen.
2. Das Landesparteipräsidium kann Ausnahmen von den Kumulierungsbeschränkungen für den Zeitraum bis zum Auslaufen der Funktionsperiode eines Funktionärs oder Mandatars beschließen.

§ 63 Beschränkungen für Funktionäre und Mandatäre

1. Die Ausübung von mehr als zwei Mandaten bzw. bezahlten Funktionen ist unzulässig, wobei bezahlte Funktionen solche sind, die mit einem Monatsbezug verbunden sind.
2. Bei jeder Wahl, Bestellung oder Aufstellung hat der vorgeschlagene Kandidat bekannt zu geben, welche Funktionen oder Mandate er in der Gesamtpartei, in einer Teilorganisation, in einer beruflichen Interessenvertretung oder im Übrigen öffentlichen Bereich ausübt. Ist offenkundig, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der zu übernehmenden Funktion oder des auszuübenden Mandates nicht möglich sein wird, ist das zur Wahl, Bestellung oder Aufstellung berufene Organ gehalten, von einer Übertragung oder Aufstellung Abstand zu nehmen. Hat der Vorgang der Bekanntgabe von Funktionen oder Bestellungen vor einer Wahl nicht stattgefunden, so ist die Wahl oder Bestellung ungültig.
3. Wer von der Volkspartei als Mandatar vorgeschlagen wird oder in eine bezahlte Funktion entsandt wird, hat dem vorgeschlagenen Organ über Anfrage Auskunft über alle bisher ausgeübten Parteifunktionen, über alle wirtschaftlichen Aufgaben, wie z.B. im Aufsichtsrat und Vorstand von Kapitalgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften oder ähnlichen Gesellschaften sowie über alle Funktionen im Bereich der beruflichen Selbstverwaltung und in der Sozialversicherung zu erstatten.

4. Die Mitglieder des Landespartei Vorstandes, Bürgermeister von Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern, die Mitglieder des Senates einer Stadt mit eigenem Statut sowie die von der Partei in bezahlte Funktionen entsandten, soweit sie Mitglieder der Volkspartei sind, haben über Aufforderung des Landespartei Vorstandes oder des Landeskontrollausschusses diesem alle von ihnen ausgeübten Parteifunktionen sowie Aufgaben gemäß Abs. 2 bekannt zu geben. Der Landeskontrollausschuss berichtet dem Landespartei Vorstand, wenn er zur Ansicht gelangt, dass ein von der Berichtspflicht Erfasster seiner Ansicht nach zur ordnungsgemäßen Erfüllung der mit den ausgeübten Funktionen verbundenen Pflichten nicht in der Lage ist.

§ 64 Beschränkungen für Dienstnehmer

Dienstnehmer der Partei dürfen neben ihrem Beruf eine politische Funktion nur dann annehmen, wenn der Dienstgeber sein Einverständnis erklärt hat.

I. PARTEIARBEIT

§ 65 Zielsetzung

1. Die Arbeit der Partei braucht die gemeinsame Basis einer Zusammenarbeit von Funktionären, Mandataren und Mitgliedern. Der Vorrang der Gesamtpartei vor allen Teilinteressen muss diese Arbeit leiten. Das Vertrauen der Mitglieder verpflichtet die Funktionäre und Mandatare zum besonderen Einsatz der Mitgliederbetreuung und Bürgernähe. Praktische Sozialarbeit und Nachbarschaftshilfe sind Aufgaben der Parteiarbeit.
2. Alle Funktionäre und Mandatare der Partei sind verpflichtet, die berufsspezifische Betreuungsarbeit der Teilorganisationen – vor allem die Betriebsarbeit und die Tätigkeit der Interessenvertretung – voll zu unterstützen.

§ 66 Fachausschüsse

1. Die Kärntner Volkspartei richtet ihre politische Arbeit auf Zielgruppen und Themen aus, die den Bedürfnissen der Gesellschaft und deren Entwicklung entsprechen. Dazu bedarf es der Offenheit der Partei auf allen Ebenen. Dies wird durch Fachausschüsse (Foren, Plattformen, Projektgruppen usw.) auch für Nichtmitglieder ermöglicht.
2. Die Fachausschüsse werden vom Landesparteipräsidium nach Bedarf eingerichtet und dienen zur Bearbeitung komplexer Themenstellungen sowie zur Entscheidungsvorbereitung.
3. Die Darstellung inhaltlicher Positionen nach außen ist mit dem Landesparteiohmann abzustimmen.
4. Die Fachausschüsse berichten regelmäßig durch ihren Vorsitzenden dem Landesparteipräsidium und dem Landesparteivorstand. Diese Berichte sind auf die Tagesordnung des jeweiligen Gremiums zu setzen.
5. Die Landesgeschäftsführung hat die Aufgabe der Betreuung und Gesamtkoordination der Fachausschüsse.
6. Für die Einberufung und Themenrealisierung der Fachausschüsse ist ihr Vorsitzender verantwortlich.

§ 67 Geschäftsführerkonferenz

1. Die Geschäftsführerkonferenz dient zur Information der Regionalbetreuer und Landesgeschäftsführer/Landessekretäre der Teilorganisationen über Parteibeschlüsse sowie zur Sicherung der raschen Umsetzung von landespolitisch notwendigen Aktionen und Themen.
2. Der Geschäftsführerkonferenz gehören an:
 - a. die Landesgeschäftsführung;
 - b. die Regionalbetreuer;
 - c. die Landesgeschäftsführer/Landessekretäre der Teilorganisationen;
 - d. der Direktor des ÖVP-Landtagsclubs;
 - e. die Büroleiter der Landesregierungsmitglieder der Volkspartei.

3. Die Landesgeschäftsführung kann weitere Mitglieder zu Sitzungen der Geschäftsführerkonferenz einladen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Abs. 1 erforderlich ist.
4. Die Landesgeschäftsführung kann die Mitglieder gemäß Abs. 2 lit. c und e bei Bedarf zu gesonderten Sitzungen einberufen.
5. Die Geschäftsführerkonferenz wird durch die Landesgeschäftsführung in Abstimmung mit den Sitzungen des Landespartei Vorstandes und des Landesparteipräsidiums einberufen.

§ 68 Kommunalakademie

1. Die Parteiarbeit umfasst auch die Verpflichtung zu politischer Bildung und Weiterbildung. Funktionäre, Mandatäre und Dienstnehmer der Partei sind verpflichtet, an Schulungsveranstaltungen teilzunehmen.
2. Die zum Zwecke der politischen Bildung einzurichtende Kommunalakademie untersteht der Landesgeschäftsführung.
3. Ziel der politischen Bildung ist es, den Mandatären, Funktionären und Mitgliedern sowie allen an der Volkspartei Interessierten eine vertiefte Einsicht in die Rolle des Einzelnen in der Gesellschaft und in die gesellschaftlichen Zusammenhänge zu vermitteln und sie zum politischen Engagement in einer partnerschaftlichen Demokratie zu führen. Die Bildungsarbeit hat im Rahmen der Grundsätze der Partei und dem letzten Stand der Wissenschaft entsprechend zu geschehen.
4. Zur Durchführung ihrer politischen Bildungsarbeit bedient sich die Landesparteiorganisation auch der Politischen Akademie der ÖVP. Diese ist zur Ausgabe des ÖVP-Bildungspasses ermächtigt.

§ 69 Öffentlichkeitsarbeit

1. Ziel der Öffentlichkeitsarbeit der Kärntner Volkspartei ist es, die Bevölkerung mit den Grundsätzen und der politischen Arbeit der Partei vertraut zu machen, sie über das Zeitgeschehen zu informieren und so zur Weiterentwicklung der Demokratie beizutragen.
2. Zuständig für die Verwirklichung der in Abs. 1 genannten Ziele sowie für die Gestaltung und Koordination des Presse- und

Informationswesens der Kärntner Volkspartei ist das Landespartei sekretariat.

§ 70 Aufgabenkatalog und Leistungsnachweis

1. Zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Parteiarbeit legt das Landesparteipräsidium in der Geschäftsordnung die Aufgaben zumindest des Landesparteiobmannes, der Bezirksparteiobleute, der Landesgeschäftsführung und der Regionalbetreuer detailliert fest.
2. Der Landesparteivorstand hat Funktionäre und Dienstnehmer, deren Aufgaben in der Geschäftsordnung festgelegt sind, zu einem kontrollierbaren Leistungsnachweis zu verpflichten, der sich auf die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben zu beziehen hat.
3. Der Landesparteivorstand hat Mandatäre und Kandidaten für ein Mandat zu einem kontrollierbaren Leistungsnachweis zu verpflichten, der sich insbesondere auf deren praktische politische Arbeit und deren Ergebnis (Sprechtage, Haus- und Betriebsbesuche, Aktivität im jeweiligen Mandatsbereich, Wahlergebnisse und dgl.) sowie auf deren politische Weiterbildung zu beziehen hat.

§ 71 Mitgliederversammlungen

In jeder Gemeindepartei-(Orts-)organisation bzw. Sektion wird jährlich eine Mitgliederversammlung durchgeführt. Für diese Versammlungen gelten die Bestimmungen der §§ 37 ff. sinngemäß.

J. FINANZEN

§ 72 Einnahmen

1. Die zur Erfüllung der Aufgaben der Kärntner Volkspartei erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge;
 - b. Sonderbeiträge der Mandatäre und sonstiger von der Kärntner Volkspartei oder einer ihrer Teilorganisationen in Körperschaften oder andere Einrichtungen im öffentlichen Bereich entsandter Personen;
 - c. Einkünfte aus Veranstaltungen;
 - d. Erträge aus Vermögen und wirtschaftlichen Unternehmungen;
 - e. Spenden;
 - f. sonstige Zuwendungen.
2. Der Mitgliedsbeitrag gliedert sich in einen Parteibeitrag und einen Beitrag an jene Teilorganisation, der das Parteimitglied angehört. Der Bundespartei Vorstand oder der Landespartei Vorstand kann einen einheitlichen Mindestmitgliedsbeitrag festsetzen.
3. Die Beiträge an die Teilorganisationen werden von diesen selbst festgesetzt.
4. Der Parteibeitrag und die Beiträge an die Teilorganisationen sind in einem einzuheben. Die Teilorganisationen sind verpflichtet, die Parteibeiträge jedenfalls halbjährlich an die Landesparteiorganisation abzuführen.
5. Erfolgt das Inkasso nicht durch die Teilorganisationen, ist die Parteiorganisation allein zuständig.

§ 73 Finanz- und Beitragsordnung

Nähere Bestimmungen über die Art der Aufbringung, Einhebung, Weitergabe und Verrechnung der Einnahmen, die Ausgaben, das Rechnungswesen, den Jahresvoranschlag (Ordentliches und außerordentliches Budget) und den Jahresrechnungsabschluss (Ordentlicher und außerordentlicher Abschluss) trifft die vom Landespartei Vorstand zu erlassende Finanz- und Beitragsordnung mit Gültigkeit für alle Parteiorgane gemäß § 10 LPOST.

K. KONTROLLEINRICHTUNGEN, AUSSCHLUSS UND WIEDERAUFNAHME

I. Landeskontrollausschuss

§ 74 Zusammensetzung

1. Der Landesparteitag wählt den Landeskontrollausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Ein Mitglied wird vom Landesparteitag zum Vorsitzenden gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden-Stellvertreter. Bei mehr als halbjähriger Verhinderung eines Mitgliedes oder bei Erledigung des Mandats eines Mitglieds rückt das betreffende Ersatzmitglied nach. Das Nachrücken wird vom Landeskontrollausschuss festgelegt.
2. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Landeskontrollausschusses müssen über Parteierfahrung verfügen, sie dürfen weder Mitglieder des Landesparteivorstandes, noch Dienstnehmer der Kärntner Volkspartei oder einer Teilorganisation sein. Gehört ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Landeskontrollausschusses einem Parteiorgan an, das der Landeskontrollausschuss überprüft, hat es diesbezüglich an der Tätigkeit des Landeskontrollausschusses nicht mitzuwirken.

§ 75 Aufgabenkreis

1. Der Landeskontrollausschuss überprüft die Tätigkeit der Organe der Landesparteiorganisation sowie die Organe der Teilorganisationen auf Landesebene, mit Ausnahme der in den Wirkungsbereich der Landesfinanzprüfer fallenden Angelegenheiten und der Entscheidungen des Landesparteigerichtes. Insbesondere überwacht der Landeskontrollausschuss die Einhaltung der Statuten und die Durchführung der ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse.
2. Der Landeskontrollausschuss wird von sich aus, auf Grund eines Ersuchens des Landesparteiobermannes, des Landesparteivorstandes des Landesparteipräsidiums oder auf Grund einer an ihn gerichteten Beschwerde tätig. Er berichtet dem Landesparteivorstand jährlich,

ferner dem Landesparteitag über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen. Im Dringlichkeitsfall berichtet der Landeskrollausschuss unverzüglich dem Landesparteivorstand. Er kann im Zusammenhang mit seinen Berichten Anregungen geben und Anträge stellen.

3. Die Organe, Funktionäre und Dienstnehmer der Landesparteiorganisation sind verpflichtet, dem Landeskrollausschuss alle zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu geben und ihn bei seiner Tätigkeit zu unterstützen. Insbesondere ist dem Landeskrollausschuss Akteneinsicht durch die Landesparteiorganisation und alle Bezirks-, Stadt-, Gemeinde- und Ortsparteiorganisationen zu gewähren. Sitzungsprotokolle sind ihm auf sein Verlangen zu übergeben.
4. Der Vorsitzende des Landeskrollausschuss ist berechtigt, an den Sitzungen aller Organe der Landesparteiorganisation teilzunehmen. Die Mitglieder des Landeskrollausschusses sind in ihrer gesamten Tätigkeit nur dem Landesparteitag verantwortlich.

II. Landesparteigericht

§ 76 Zusammensetzung

Der Landesparteitag wählt das Landesparteigericht, bestehend aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Ein Mitglied wird vom Landesparteitag zum Vorsitzenden gewählt. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden-Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollendet und bereits durch mindestens zehn Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, für die die Vollendung dieses Studiums vorgeschrieben ist. Sie dürfen keine andere Funktion in der Volkspartei bekleiden.

§ 77 Zuständigkeit

Das Landesparteigericht entscheidet über:

- a. alle Streitigkeiten zwischen Organen der Landespartei oder der Teilorganisationen;
- b. Angelegenheiten, denen der Vorwurf der Ehrenrührigkeit im Verhalten eines Parteimitgliedes oder der Vorwurf der Parteischädlichkeit zu Grunde liegt;
- c. die Berufung gemäß § 51 Abs. 5.

§ 78 Verfahren

1. Das Verfahren vor dem Parteigericht wird durch schriftlichen Antrag eingeleitet. Die Verhandlungen vor dem Parteigericht sind nach den Grundsätzen der Mündigkeit, Unmittelbarkeit und freien Beweiswürdigung durchzuführen. Sie sind nicht öffentlich, doch können die Streitparteien je ein Parteimitglied ihres Vertrauens als Beistand beiziehen. Die Vertretung durch einen Verfahrensbevollmächtigten ist zulässig. Beistand und Verfahrensbevollmächtigter müssen seit mindestens drei Jahren Mitglied der Volkspartei sein.
2. Das Landesparteigericht judiziert nach der Parteigerichtsordnung (PGO) des Bundesparteigerichtes, welche sinngemäß anzuwenden ist. Soweit in dieser und in diesem Statut nichts bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung und der Jurisdiktionsnorm sinngemäß.

III. Ausschluss und Wiederaufnahme

§ 79 Ausschlussgründe

Gründe für den Ausschluss aus der Kärntner Volkspartei sind:

- a. parteischädigendes Verhalten oder gröbliche Verletzung der Parteidisziplin;
- b. beharrliche Weigerung trotz Zahlungsfähigkeit und trotz dreimaliger Mahnung, den Mitgliedsbeitrag oder Sonderbeitrag gemäß § 72 Abs. 1 während zweier aufeinander folgender Jahre zu entrichten;
- c. rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung, die vom Wahlrecht zum Nationalrat ausschließt.

§ 80 Ausschlussverfahren

Der Ausschluss erfolgt gemäß §9 Abs. 2. Gegen den Ausschluss durch die Landesparteiorganisation steht dem ausgeschlossenen Parteimitglied binnen 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides die Berufung an das Landesparteigericht offen.

§ 81 Wiederaufnahme

1. Der Antrag auf Wiederaufnahme ist an das Landespartei sekretariat zu richten. Diese hat vor Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag Gutachten der Gemeinde- und Bezirksparteiorganisation einzuholen, in deren Bereich das ehemalige Parteimitglied seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Weiters ist ein Gutachten jener Teilorganisation(en) einzuholen, der (denen) das ehemalige Mitglied angehörte. Die Vorschriften des § 7 gelten sinngemäß.
2. Das Landesparteipräsidium ist berechtigt anzuordnen, dass ein wieder aufgenommenes Parteimitglied eine bestimmte Zeit hindurch keine Parteifunktionen bekleiden darf.

L. GESCHÄFTS- UND WAHLORDNUNG

§ 82 Geschäfts- und Wahlordnung

Nähere Bestimmungen über die Geschäftsordnung von Organen der Landesparteiorganisation sowie über die Durchführung von Wahlen in die Organe der Parteiorganisationen und über die Nominierung von Kandidaten in die Gebietskörperschaften und gesetzgebenden Organe regelt eine vom Landesparteivorstand zu erlassende Geschäfts- bzw. Wahlordnung.



Kärntner Volkspartei

8.-Mai-Straße 47/2
9020 Klagenfurt am Wörthersee
T: 0463 / 5862-0
E: landespartei@oevpkaernten.at

www.ktnvp.at